



Amt für Kinder, Jugendliche  
und Familien

22.02.2019

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Weinlich

Telefon: 492-5157

Weinlich@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII – Aidshilfe Münster e.V.

Beratungsfolge

27.03.2019 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

1. Die Fachstelle für Sexualität und Gesundheit – Aidshilfe Münster e.V. wird gemäß § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Die Anerkennung wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und Folgekosten.

### **Begründung:**

Die Fachstelle für Sexualität und Gesundheit – Aidshilfe Münster e.V. hat am 04.01.2019 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gestellt. Ergänzende und aktualisierte Unterlagen wurden beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingereicht. Die Fachstelle für Sexualität und Gesundheit – Aidshilfe Münster e.V. ist seit 20 Jahren mit Angeboten in den Bereichen der Gesundheitsförderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Bereichen Partizipation, Integration und Teilhabe in Münster tätig.

Der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe liegt § 1 SGB VIII „Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe“ zugrunde:

- (1) *Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*
- (2) *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*
- (3) *Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*

1. *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
3. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
4. *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Mit Angeboten wie „sexualpädagogischer Kooperation mit Schulen“, dem Aufbau und der Realisierung des offenen Jugendtreffs „Track - der Jugendtreff in Münster für LSBTI\* Jugendliche“, „You`re welcome Marshallah“ als Beratung für lesbisch, schwule und transidente Jugendliche und junge Erwachsene, „Yallah Habibi“ als sexualpädagogische Veranstaltungen für jugendliche, geflüchtete Menschen, sexualpädagogische Veranstaltungen in Wohngruppen, offenen Jugendtreffs und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe sowie der Beratung von Regenbogenfamilien und der Familienberatung zu HIV und von homosexuellen und transidenten Jugendlichen und Eltern ist der Verein in der mittelbaren und unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv.

Laut Satzung mit Stand von 2018 verfolgt der Verein den Zweck:

- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Beratung und Aufklärung über das Syndrom der erworbenen Immunschwäche (Acquired Immuno Deficiency Syndrom – Aids).
- Maßnahmen zur Infektionsvorbeugung durchführen und fördern.
- Öffentliche Informationsveranstaltungen für Betroffene und Interessierte durchführen und jegliche Maßnahmen im Sinne der Prävention fördern.
- Weiterbildungen durchführen.
- Beratung von betroffenen oder gefährdeten Personen gewährleisten.
- HIV-positiven Personen Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten geben.
- Selbsthilfeprojekte unterstützen.
- Maßnahmen zur Diskriminierung in Zusammenhang mit Aids ergreifen.
- Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit zu den Themenbereichen Homosexualität, Drogengebrauch und Prostitution leisten und so zum Abbau von Benachteiligungen homo- und bisexueller Menschen, Drogengebern / Drogengeberninnen und Prostituierten beitragen.
- Jugendliche und junge Erwachsene, unabhängig von ihrer sexuellen Identität und Orientierung, insbesondere lesbische, schwule, bisexuelle und transidente (LSBT) Jugendliche und junge Erwachsene bis 27 Jahren sollen einen geschützten Rahmen erhalten, in dem sie ihre Persönlichkeit frei entfalten können.
- Die Angebote sind interkulturell offen.
- Sie richten sich ausdrücklich auch an Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabeordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mit dem Antrag auf Anerkennung (Anlage 1) gemäß § 75 SGB VIII wurden dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Unterlagen vorgelegt:

- Satzung des Vereins,
- Auszug aus dem Vereinsregister,
- Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes,
- Dokumentation über Projekte und Veranstaltungen, die sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und Ihre Erziehungsberechtigten wenden.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach Satzung oder Zielsetzung die Gewähr bietet, den Vereinszweck der Fachstelle für Sexualität und Gesundheit – Aidshilfe Münster e.V. anzuerkennen.

Den vorgenannten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Verein sich auch auf dem originären Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII betätigt und gemeinnützige Ziele verfolgt. Ein Informationsgespräch mit dem Träger bezüglich der Zielsetzung des Vereins und der Inhalte der Aktivitäten hat mit dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien stattgefunden.

Der Verein lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Ein in der Jugendhilfe tätiger Verein ist als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen, wenn er die vorgenannten Bedingungen erfüllt. Da die Fachstelle für Sexualität und Gesundheit – Aidshilfe Münster e.V. ihren Sitz in Münster hat und örtlich tätig ist, liegt nach § 25 AG-KJHG die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Aus der Anerkennung der Fachstelle für Sexualität und Gesundheit – Aidshilfe Münster e.V. als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Anspruch auf öffentliche Förderung abgeleitet werden.

In Vertretung

gez.

Thomas Paal  
Stadtdirektor

**Anlagen:**

Anlage A

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung

Anlage 2: Satzung des Vereins

Anlage 3: Auszug aus dem Vereinsregister

Anlage 4: Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes

Anlage 5: Dokumentationen über Projekte, die sich an Jugendliche und junge Erwachsene und Ihre Erziehungsberechtigten wenden.